



# Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem Arbeitstitel

## **Eine empirische Untersuchung des Tatbestandes der fortgesetzten Gewaltausübung**

Verfasserin

**Mag.<sup>a</sup> iur. Franziska Eckstein**

Angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr.<sup>in</sup> iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl

Wien, November 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Doktorat Rechtswissenschaften

## I. Einführung in das Thema

Der Tatbestand der fortgesetzten Gewaltausübung (§ 107b StGB) wurde durch das zweite Gewaltschutzgesetz (BGBl. 2009/40) eingeführt. Anknüpfend an das erste Gewaltschutzgesetz, mit welchem der Gesetzgeber bedeutende Maßnahmen wie Wegweisung, Betretungsverbot (§ 38a SPG) und Einstweilige Verfügung (§ 382b EO) zum Zwecke der Gewaltprävention schuf, sollte durch Einführung des neuen Deliktes ein verbesserter Schutz für Betroffene von länger andauernden Gewaltbeziehungen gewährleistet und dem verwirklichten Unrecht gesetzlich angemessen Rechnung getragen werden.<sup>1</sup> Der Tatbestand bündelt dabei einzelne Gewalthandlungen zu einer Straftat, sofern diese gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt ausgeübt werden. Dabei werden unter dem Begriff der „Gewalt“ des § 107b StGB nicht nur Vorsatztaten gegen Leib und Leben (ausgenommen §§ 107a, 108 und 110 StGB), sondern auch Misshandlungen und Vorsatztaten gegen die Freiheit verstanden. Obwohl sich der Anwendungsbereich in der Praxis wohl überwiegend auf Gewaltbeziehungen im Kontext häuslicher Gewalt beschränkt, wollte der Gesetzgeber auch andere Formen der Gewalt im sozialen Nahraum, wie etwa Gewaltbeziehungen im Kontext der Schule, am Arbeitsplatz oder im Pflegebereich erfassen.<sup>2</sup>

Der Straftatbestand des § 107b StGB war schon im Begutachtungsverfahren teilweise heftiger Kritik ausgesetzt, die bis heute anhält.<sup>3</sup> Der Fokus der Kritik liegt hierbei auf der Unbestimmtheit einer Vielzahl der in § 107b StGB enthaltenen Gesetzesbegriffe<sup>4</sup>, wie auch der kriminalpolitischen

---

<sup>1</sup> JAB 106 BlgNR 24.GP 22; IA 271/A 24.GP 34.

<sup>2</sup> JAB 106 BlgNR 24.GP 23; IA 271/A 24.GP 35; *Starzer*, Zur Genese des § 107b StGB idF der RV bzw des IA, in *Mitgutsch/Wessely*, Jahrbuch Strafrecht Besonderer Teil 2009 (2009) 79 (88 f und 99); *Mitgutsch*, Ausgewählte Probleme der Freiheitsdelikte – Beharrliche Verfolgung und fortgesetzte Gewaltausübung, in *Mitgutsch/Wessely*, Jahrbuch Strafrecht Besonderer Teil 2010 (2010) 21 (34); *Winkler* in SbgK § 107b Rz 8; *Schwaighofer* in WK<sup>2</sup> StGB § 107b Rz 1; *Kienapfel/Schroll*, Studienbuch Besonderer Teil I<sup>5</sup> (2022) § 107b Rz 1.

<sup>3</sup> *Kert*, 58/SN-193/ME XXIII.GP 1 ff; *Bertel/Schwaighofer/Venier*, 5/SN-193/ME XXIII.GP 2 f; *Steininger*, 16/SN-193/ME XXIII.GP 2 ff; *Tipold*, 2/SN-193/ME XXIII.GP 3 ff; *Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte*, 6/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Oberstaatsanwaltschaft Graz* 52/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Oberster Gerichtshof*, 28/SN-193/ME XXIII.GP 3 ff; *Fuchs*, 54/SN-193/ME XXIII.GP 1 f; *Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter*, 47/SN-193/ME XXIII.GP 3 f; *Bundeskanzleramt Verfassungsdienst*, 48/SN-193/ME XXIII.GP 5; *Reindl-Krauskopf*, 32/SN-193/ME XXIII, GP 2 f; *Verein Neustart*, 27/SN-193/ME XXIII.GP 2 f; *Flora/Murschetz*, 34/SN-193/ME XXIII, GP 1; *Kriminalitätsofferhilfe „Weisser Ring“*, 44/ SN-193/ME XXIII, GP 5; *Tipold*, Zur Auslegung des § 107b StGB (Fortgesetzte Gewaltausübung), JBl 2009, 677 (677); *Schwaighofer* in WK<sup>2</sup> StGB § 107b Rz 4 f; *Winkler* in SbgK § 107b Rz 2; *Saunter/Unterlerchner*, Kriminalpolitische und dogmatische Bemerkungen zu einer Reform des StGB, ÖJZ 2014, 63 (67 f); *Tipold*, Vom „Schwachsinn“? JSt 2009, 118 (122); *Starzer* in *Mitgutsch/Wessely*, JB Strafrecht BT 2009 79 (93 ff); *Mitgutsch* in *Mitgutsch/Wessely*, JB Strafrecht BT 2010 21 (33). Zur grundsätzlichen Befürwortung des § 107b StGB siehe *Bundesministerium für Inneres*, 7/SN-193/ME XXIII, GP 4; *Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz*, 31/SN-193/ME XXIII, GP 4; *Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark*, 30/SN-193/ME XXIII, GP 2; *Kooperationsforum Prozessbegleitung Wien*, 51/SN-193/ME XXIII, GP 4; *Bundeskanzleramt* 25/SN-193/ME XXIII, GP 5 f; *Österreichischer Gewerkschaftsbund*, 29/SN-193/ME XXIII, GP 1; *Verein Neustart*, 27/SN-193/ME XXIII, GP 2; *Männerberatung Wien*, 11/SN-193/ME XXIII, GP 2; *Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Österreichs*, 15/SN-193/ME XXIII, GP 13 f; *Amt der Wiener Landesregierung*, 33/SN-193/ME XXIII, GP 4. Die *Kriminalitätsofferhilfe „Weisser Ring“* 44/ SN-193/ME XXIII, GP 5 befürwortet das Anliegen, welches hinter der Einführung der Norm steht, nicht jedoch die Umsetzung.

<sup>4</sup> Hier sind insbesondere die Begriffe der „längeren Zeit hindurch“, der „fortgesetzten Ausübung“, der „umfassenden Kontrolle des Verhaltens“ und der „erheblichen Einschränkung der autonomen Lebensführung“ hervorzuheben: *Kert*, 58/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Bertel/Schwaighofer/Venier*, 5/SN-193/ME XXIII. GP 2 f; *Steininger*, 16/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Tipold*, 2/SN-193/ME XXIII.GP 3 f; *Vereinigung österreichischer*

Notwendigkeit des Deliktes.<sup>5</sup> Weiters wurden insbesondere der Gegensatz zu bisherigen in Österreich vertretenen Konzeptionen des Gewaltbegriffs des StGB<sup>6</sup>, die unpräzise Formulierung des Rechtsgutes<sup>7</sup>, die systematische Einordnung im StGB<sup>8</sup> und die unklare Abgrenzung zu anderen Straftatbeständen<sup>9</sup> kritisiert.

In den Kriminalstatistiken ist ein kontinuierlicher Anstieg von Verurteilungen nach § 107b StGB erkennbar. Während es im Jahr 2018 zu 134 Verurteilungen kam, waren es 2019 146 Verurteilungen, 2020 169 Verurteilungen und im Jahre 2021 207 Verurteilungen.<sup>10</sup> Wenn man die Verurteilung in Relation zu den nach § 107b StGB geführten Ermittlungsverfahren setzt, ergibt sich eine Verurteilungsquote von 10,7% im Jahr 2018, etwa 9,2% im Jahr 2019 und etwa 11,2% für das Jahr 2020.<sup>11</sup> Allerdings kann bei Gewalt im sozialen Nahraum gehäuft damit gerechnet werden, dass Opfer bereits von der Erstattung einer Anzeige Abstand nehmen,<sup>12</sup> so weisen Prävalenzstudien auf ein hohes Dunkelfeld bei Gewalt im sozialen Nahraum hin.<sup>13</sup>

In Österreich wurde bisher noch keine Evaluierung des Straftatbestandes der fortgesetzten Gewaltausübung anhand einer Aktenanalyse durchgeführt. Es gibt daher noch keine Forschungsergebnisse zur Bedeutung sowie zur Wirksamkeit des Deliktes in der Rechtspraxis.

---

*Staatsanwältinnen und Staatsanwälte*, 6/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Oberstaatsanwaltschaft Graz* 52/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Oberster Gerichtshof*, 28/SN-193/ME XXIII.GP 4; *Fuchs*, 54/SN-193/ME XXIII.GP 1; *Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter*, 47/SN-193/ME XXIII.GP 3 f; *Bundeskanzleramt Verfassungsdienst*, 48/SN-193/ME XXIII.GP 5; *Reindl-Krauskopf*, 32/SN-193/ME XXIII, GP 2 f; *Verein Neustart*, 27/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Flora/Murschetz*, 34/SN-193/ME XXIII, GP 1; *Tipold*, JBl 2009, 677 (679 f); *Schwaighofer* in WK<sup>2</sup> StGB § 107b Rz 4; *Winkler* in SbgK § 107b Rz 17; *Saunter/Unterlerchner*, ÖJZ 2014, 63 (67); *Tipold*, JSt 2009, 118 (122).

<sup>5</sup> *Kert*, 58/SN-193/ME XXIII.GP 1; *Bertel/Schwaighofer/Venier*, 5/SN-193/ME XXIII. GP 2; *Steininger*, 16/SN-193/ME XXIII.GP 5; *Tipold*, 2/SN-193/ME XXIII.GP 3; *Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte*, 6/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Oberstaatsanwaltschaft Graz* 52/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Oberster Gerichtshof*, 28/SN-193/ME XXIII.GP 3; *Fuchs*, 54/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Reindl-Krauskopf*, 32/SN-193/ME XXIII, GP 3; *Bundeskanzleramt Verfassungsdienst*, 48/SN-193/ME XXIII.GP 5.

<sup>6</sup> *Kriminalitätsofferhilfe „Weisser Ring“*, 44/SN-193/ME XXIII GP 5; *Kert*, 58/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Tipold*, 2/SN-193/ME XXIII.GP 5; *Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte*, 6/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Oberstaatsanwaltschaft Graz* 52/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Oberster Gerichtshof*, 28/SN-193/ME XXIII.GP 4; *Fuchs*, 54/SN-193/ME XXIII.GP 1; *Steininger*, 16/SN-193/ME XXIII.GP 2.

<sup>7</sup> *Kriminalitätsofferhilfe „Weisser Ring“*, 44/SN-193/ME XXIII GP 5; *Steininger*, 16/SN-193/ME XXIII.GP 3.

<sup>8</sup> *Kriminalitätsofferhilfe „Weisser Ring“*, 44/SN-193/ME XXIII GP 5.

<sup>9</sup> *Reindl-Krauskopf*, 32/SN-193/ME XXIII, GP 3; *Bundeskanzleramt Verfassungsdienst*, 48/SN-193/ME XXIII.GP 5; *Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter*, 47/SN-193/ME XXIII.GP 3; *Bertel/Schwaighofer/Venier*, 5/SN-193/ME XXIII. GP 3; *Tipold*, 2/SN-193/ME XXIII.GP 4.

<sup>10</sup> III-593 der Beilagen XXVII. GP – Bericht – 04 Sicherheitsbericht 2020 – Tätigkeit der Strafjustiz, 61 ff.

<sup>11</sup> Aus dem Sicherheitsbericht, III-593 der Beilagen XXVII. GP – Bericht – 04 Sicherheitsbericht 2020 – Tätigkeit der Strafjustiz, 61 ff, ergeben sich für 2018 1256 Ermittlungsverfahren zu § 107b StGB, 2019 1582 und 2020 1508 Ermittlungsverfahren.

<sup>12</sup> Siehe dazu *Beclin*, „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt?, *juridikum* 2014, 360 (360 f), die auch die Gründe für die geringe Anzeigebereitschaft bei häuslicher Gewalt untersucht.

<sup>13</sup> Siehe *Beclin*, *juridikum* 2014, 360 (360 f); *FRA- European Union Agency for Fundamental Rights*, *Violence against women: an EU-wide survey* (2014).

## II. Ziel der Arbeit und Forschungsfragen

Die Arbeit soll sich in einen theoretischen und einen empirischen Teil gliedern. Im theoretischen Teil soll der Tatbestand der fortgesetzten Gewaltausübung vorgestellt werden. Dabei soll auf die Entstehungsgeschichte der Norm eingegangen wie auch einzelne dogmatische Fragestellungen diskutiert werden. Genauer untersucht werden sollen insbesondere der Deliktstyp, die Einordnung im StGB, die Gewaltdefinition des § 107b StGB im Vergleich zum (allgemeinen) Gewaltbegriff des StGB, die Tatmodalitäten sowie Qualifikationen und Aufbau des Delikts. Darüber hinaus soll die Subsidiaritätsklausel und Konkurrenzen diskutiert werden, sowie eine Prüfung der Verfassungskonformität und ein Rechtsvergleich mit der Rechtslage in Schweden, wo schon 1998 eine mit § 107b StGB vergleichbare Strafbestimmung eingeführt wurde, sowie Deutschland und der Schweiz vorgenommen werden.

Zielsetzung des empirischen Teils der Dissertation ist eine umfassende Evaluierung der Anwendung des § 107b StGB durch die zuständigen Behörden (insbesondere durch Staatsanwaltschaften, Gerichte und Kriminalpolizei) und der Bedeutung des Deliktes in der Rechtspraxis. Hierzu soll eine Aktenanalyse von insgesamt 500 zu § 107b StGB geführten Akten aus den OLG Sprengeln Wien und Linz der Jahre 2018 und 2019 durchgeführt werden.<sup>14</sup> Sollten nach der Datenerhebung Fragen offen bleiben, sollen leitfadengestützte Experten:inneninterviews mit Richter:innen und Staatsanwält:innen und weiteren Expert:innen im Gewaltschutzbereich durchgeführt werden.

Im Rahmen der Dissertation sollen die folgenden Forschungsfragen untersucht werden:

### A. Forschungsfrage 1:

Welche sozialen Nahbereiche und Betroffenen werden durch § 107b StGB im Hellfeld erfasst?

### B. Forschungsfrage 2:

Welche Formen der fortgesetzten Gewalt konstituieren den Tatbestand in der Praxis?

### C. Forschungsfrage 3:

Aus welchen Gründen kommt es zu einer Einstellung/einem Freispruch/einer Verurteilung nach einem anderen Tatbestand?

Bezüglich der ersten Forschungsfrage (A.) sollen sozialstatistische Merkmale der Opfer und Täter:innen erhoben werden. Hierbei soll unter anderem die Täter-Opfer Beziehungen in folgenden Kategorien erfasst werden: Partner:in, Ex-Partner:in, Elternteil, Kind, sonstige Angehörige, Bekannte:r aus dem Arbeitsumfeld, Bekannte:r aus der Schule, Bekannte:r aus dem Pflegebereich, nicht bekannt.<sup>15</sup> Darüber hinaus sollen Geschlecht und Alter zum Tatzeitpunkt bzw während des Tatzeitraumes sowie Staatsangehörigkeit und Geburtsland der Betroffenen

---

<sup>14</sup> Die Akteneinsicht wurde vom BMJ durch die Erledigung GZ 2022-0.273.477 bewilligt. Durch die Erledigung GZ 2022-0.488.840 wurde die Einsichtnahme im Wege eines VJ Zuganges genehmigt.

<sup>15</sup> Die Kategorisierung folgt im Wesentlichen der Empfehlung der Arbeitsgruppe Gender-Stat. *Arbeitsgruppe Gender-Stat, Vorschläge für administrative Datenerhebungen zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2014)* 4.

und Täter:innen erhoben werden. Sofern es sich beim Täter bzw. der Täterin um Partner:in oder Ex-Partner:in handelt, soll darüber hinaus erhoben werden, ob diese gemeinsame Kinder haben. Sofern möglich sollen auch Daten zur ökonomischen Abhängigkeit und häuslichen Präsenz erhoben werden. Sofern es sich beim Täter bzw. der Täterin um ein Elternteil handelt, soll erfasst werden, ob der Kinder- und Jugendhilfeträger eingeschaltet wurde und ob das Kind (zumindest vorübergehend) in die Betreuung des Kinder- und Jugendhilfeträgers genommen wurde.

Bei allen Täter-Opfer Beziehungen sollen die Wohnsituation im Tatzeitraum und zum Zeitpunkt der Anzeige erhoben werden, wobei betreffend der Wohnsituation zum Zeitpunkt der Anzeige auch untersucht werden soll, ob die Opfer aus der Wohnung geflüchtet und wo diese allenfalls untergekommen sind (beispielsweise bei Freund:innen, bei der Familie, im Frauenhaus, im Krisenzentrum etc). Dabei soll auch untersucht werden, ob die Verhängung eines Wegweisungs- oder Betretungsverbot von den Polizeibeamt:innen geprüft und in Folge tatsächlich ausgesprochen wurde. Daran anknüpfend soll, sofern möglich, erhoben werden, ob die Opfer nach Ausspruch eines Betretungsverbot in der Wohnung verbleiben oder dennoch die Wohnung verlassen.

Bei Täter:innen wie auch Opfern soll erhoben werden, ob Alkohol- bzw Drogenmissbrauch bekannt sind und, sofern dies beim Täter bzw der Täterin der Fall ist, von den Opfern ein Zusammenhang des Alkohol- und/oder Drogenmissbrauchs mit der Gewaltanwendung geschildert wird. Weiters sollen bekannte psychische Erkrankungen bei Opfer und Täter:innen erhoben werden. Beim Täter bzw der Täterin sollen darüber hinaus Daten dazu gesammelt werden, ob diese Vorverurteilungen aufweisen und wenn ja, ob es sich dabei um einschlägige Vorstrafen handelt.

Im Rahmen der zweiten Forschungsfrage (B.) soll erhoben werden, welche Formen der Gewalt in der Praxis den Tatbestand der fortgesetzten Gewaltausübung begründen und mit welcher Häufigkeit diese vorliegen. Dabei soll auch untersucht werden, wie oft Vorsatztaten gegen Leib und Leben bzw Misshandlungen in Kombination mit Delikten gegen die Freiheit den Tatbestand begründen. Sofern diesbezüglich Informationen in den Akten zu finden sind, sollen auch die Häufigkeit von Beleidigungen und anderen Formen psychischer Gewalt erhoben werden, die mit der fortgesetzten (physischen) Gewaltausübung einhergehen. Weiters soll berücksichtigt werden, ob vom Opfer sexuelle Übergriffe geschildert werden. Neben den Formen der Gewalt sollen Daten zum angegebenen Tatzeitraum wie auch zur Regelmäßigkeit der Gewaltübergriffe erhoben werden.

Im Hinblick auf die dritte Forschungsfrage (C.) soll zunächst die Quote der jeweiligen Erledigungsart festgehalten werden. Diese sollen in folgenden Kategorien erfasst werden: Vorgehen nach § 35c StAG, Einstellung gem § 190 StPO oder § 191 StPO, Einbringung/Erhebung einer Anklage, Freispruch, Verurteilung nach anderen Delikten/Einzeldelikten, Verurteilung nach § 107b StGB, Diversion oder anderes Vorgehen. Es soll festgestellt werden, aus welchen Gründen es jeweils zu einer Einstellung, einem Freispruch oder einer Verurteilung nach Einzeldelikten kam. Hierbei soll untersucht werden, ob die Annahme richtig ist, dass das Delikt in der Praxis gehäuft

Fälle erfasst, bei denen es zu Beweisschwierigkeiten kommt. Dies kann die folgenden Gründe haben:

- A. Es wird gehäuft von Aussageverweigerungsrechten Gebrauch gemacht.<sup>16</sup> Die Geltendmachung eines solchen Rechtes führt vermutlich zumeist zu einer Einstellung des Verfahrens oder zu einem Freispruch.<sup>17</sup>
- B. Es besteht häufig die Situation, dass Aussage gegen Aussage steht, weil die Taten zuhause, zumeist ohne Anwesenheit unbeteiligter Zeugen, stattfinden.<sup>18</sup> In solchen Konstellationen kommt es unter Umständen öfter zu einer Einstellung bzw zu einem Freispruch.<sup>19</sup>
- C. Dem Strafrecht liegt typischerweise eine Einzelbetrachtung zugrunde. Der Tatbestand des § 107b StGB zwingt aber zu einer Gesamtbetrachtung. Hier könnten zum Teil weitere Ermittlungsschritte unterlassen werden, sofern nur einzelne Vorfälle zur Anzeige gebracht wurden.<sup>20</sup> Durch die Gesamtbetrachtung können relevante Umstände schon längere Zeit zurückliegen, was die Beweislage erschweren könnte.
- D. Es bestehen nur selten Verletzungsdokumentationen.<sup>21</sup> Es könnte sein, dass dies eine Rolle bei einer Verurteilung nach § 107b StGB spielt.

Um dies zu überprüfen, sollen insbesondere Daten darüber erhoben werden, ob vom Opfer oder von Zeug:innen Aussageverweigerungsrechte geltend gemacht wurden und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt dieses geltend gemacht wurde. Weiters soll zu den vorliegenden Beweismitteln erhoben werden, ob Zeug:innen neben dem Opfer oder andere Beweismittel wie Verletzungsdokumentationen in Form von Lichtbildern, Arzt- bzw Krankenhausbefunden oder sonstige Beweise vorliegen. Hierbei soll auch die Verantwortung des Täters bzw der Täterin untersucht werden. Sofern aus dem Akt ersichtlich, sollen die von der Behörde angegebenen Einstellungsgründe, wie auch die Gründe für einen Freispruch oder eine Verurteilung nach einem anderen Delikt erhoben werden. Aufgrund der erhobenen Daten soll untersucht werden, ob die Konstellation Aussage gegen Aussage vermehrt zu einer Einstellung bzw einem Freispruch führt und ob zumindest teilweise vorliegende Verletzungsdokumentationen eine Verurteilung wahrscheinlicher machen.

---

<sup>16</sup> Siehe dazu *Beclin*, *juridikum* 2014, 360 (364ff); *Haller*, Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, in *Dearing/Haller/Schrott/Sorgo*, Schutz vor Gewalt in der Familie – Das österreichische Gewaltschutzgesetz (2005) 269 (340).

<sup>17</sup> Siehe dazu *Beclin*, *juridikum* 2014, 360 (367); *Haller* in *Dearing/Haller/Schrott/Sorgo*, Schutz vor Gewalt 269 (340). Siehe auch eine deutsche Studie zu häuslicher Gewalt, bei der erhoben wurde, dass fast die Hälfte der Einstellungen auf die Geltendmachung eines Zeugnisverweigerungsrechtes zurückzuführen waren: *Mönig*, Häusliche Gewalt und die strafjustizielle Erledigungspraxis – Eine Justizaktenanalyse (2007) 144.

<sup>18</sup> Siehe dazu auch *Dearing*, Das österreichische Gewaltschutzgesetz als Einlösung der Rechte von Frauen auf Sicherheit in der Privatsphäre und auf Gerechtigkeit in *Dearing/Haller/Schrott/Sorgo*, Schutz vor Gewalt 16 (84) zu Gewalt in der Privatsphäre.

<sup>19</sup> Siehe dazu *Beclin*, *juridikum* 2014, 360 (364ff).

<sup>20</sup> Siehe dazu eine Studie aus der Schweiz, in der betroffene Frauen wiederholt schildern, dass Beweisaufnahmen nur eingeschränkt vorgenommen werden und weitere Beweise nicht selbstverständlich eingeholt werden *Gloor/Meier*, „Nach dieser Zeitspanne fragt man sich wirklich, ob das jetzt ein Witz ist.“, *juridikum* 2014, 327 (332). Siehe auch *Beclin*, *juridikum* 2014, 360 (367).

<sup>21</sup> Zur Relevanz der Dokumentation von Körperverletzungen und Erhöhung der Verurteilungswahrscheinlichkeit siehe: *Beclin*, *juridikum* 2014, 360 (368); *Seith/Lovett/Kelly*, Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung in elf europäischen Ländern – Länderbericht Österreich (Zusammenfassung) (2009) 5, 8.

Es sollen auch Daten dazu erhoben werden, ob eine kontradiktorische Vernehmung stattgefunden hat. Ebenso soll ermittelt werden, wer Anzeige erstattet hat (Betroffene:r selbst, Bekannte:r, Krankenhaus/Arzt bzw Ärztin...), wie sich dies zur Erledigungsart verhält und ob während des Verfahrens eine Unterstützung/ Betreuung durch eine Opferschutzeinrichtung oder eine juristische Prozessbegleitung stattgefunden hat. Im Rahmen der dritten Forschungsfrage soll zudem untersucht werden, welche Zeiträume jeweils zwischen Anzeige, Anklage und Hauptverhandlung liegen und ob dies eine Auswirkung auf die Erledigungsart hat. Es ist zu vermuten, dass eine lange Verfahrensdauer nicht nur aus Aspekten des Schutzes der Opfer- und Beschuldigtenrechte vermieden werden sollte, sondern dies auch die Motivation der Betroffenen an der Mitwirkung am Strafverfahren schwächt und dadurch eine Verurteilung erschwert.<sup>22</sup> Es soll ebenfalls untersucht werden welche Sanktionen bei einer Verurteilung verhängt wurden (bedingte Haftstrafe, unbedingte Haftstrafe, Geldstrafe, Höhe der Haftstrafe, Weisungen).

Abschließend soll insbesondere untersucht werden, ob in den Sprengeln und einzelnen Behörden unterschiedliche Vorgehensweisen bestehen und sich „Good practice“ Beispiele aufzeigen lassen. Sofern im Rahmen der Aktenanalyse Probleme im Ermittlungs- oder Hauptverfahren festgestellt werden konnten, sollen mögliche Lösungsansätze untersucht werden. Weiters sollen allenfalls notwendige Maßnahmen diskutiert werden, um den Schutz Betroffener von Gewalt im sozialen Nahraum zu verbessern. Weiters soll beurteilt werden, ob der Straftatbestand den vom Gesetzgeber intendierten Schutz gegen fortgesetzte Gewalt im sozialen Nahbereich erfüllt. Hierbei soll die kriminalpolitische Notwendigkeit des Deliktes eingeschätzt werden, welche in den Stellungnahmen im Gesetzgebungsprozess mehrfach in Frage gestellt wurde.<sup>23</sup> Diese wird insbesondere hinterfragt, weil bei Wegdenken des § 107b StGB zumeist keine Straflosigkeit vorliegt, sondern das Verhalten des Täters bzw der Täterin durch einzelne Vorsatztat gegen Leib und Leben und gegen die Freiheit strafrechtlich erfasst bleibt.<sup>24</sup> Befürworter des Deliktes sind dagegen der Ansicht, dass (nur) die Strafnorm des § 107b StGB – anders als eine Subsumierung unter Einzeldelikte – der Dynamik einer langen Gewaltbeziehung und dem „Klima von Herrschaft und Unterdrückung“ sowie deren Folgen gerecht werden kann.<sup>25</sup>

---

<sup>22</sup> Siehe dazu insbesondere eine Studie aus der Schweiz von *Gloor/Meier*, die dies treffend als „behördenproduzierten Rückzug“ bezeichnen, *Gloor/Meier*, *juridikum* 2014, 327 (332).

<sup>23</sup> *Kert*, 58/SN-193/ME XXIII.GP 1; *Bertel/Schwaighofer/Venier*, 5/SN-193/ME XXIII. GP 2; *Steininger*, 16/SN-193/ME XXIII.GP 5; *Tipold*, 2/SN-193/ME XXIII.GP 3; *Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte*, 6/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Oberstaatsanwaltschaft Graz* 52/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Oberster Gerichtshof*, 28/SN-193/ME XXIII.GP 3; *Fuchs*, 54/SN-193/ME XXIII.GP 2.

<sup>24</sup> Das einzige Verhalten, das neu unter Strafe gestellt wurde sind Misshandlungen, die nicht gem § 83 Abs 2 zu einer leichten Körperverletzung führen oder nicht öffentlich erfolgen, und daher nicht den Tatbestand der Beleidigung gem § 115 StGB erfüllen. Siehe dazu: *Kert*, 58/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Steininger*, 16/SN-193/ME XXIII.GP 5; *Tipold*, 2/SN-193/ME XXIII.GP 3; *Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte*, 6/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Oberstaatsanwaltschaft Graz*, 52/SN-193/ME XXIII.GP 2.

<sup>25</sup> *Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Österreichs*, 15/SN-193/ME XXIII.GP 13; *Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz*, 31/SN-193/ME XXIII.GP 4; *Männerberatung Wien*, 11/SN-193/ME XXIII.GP 2. Siehe dazu auch: *Dearing* in *Dearing/Haller/Schrott/Sorgo*, *Schutz vor Gewalt* (16) 171, der vor Einführung des Tatbestandes der fortgesetzten Gewaltausübung feststellt, dass ein Tatbestand der die Gesamtbewertung einer Gewaltbeziehung und die dadurch erfolgte Kontrollausübung des Täters/der Täterin ermöglicht, fehlt. Zur grundsätzlichen Begrüßung der Einführung des Tatbestandes siehe auch: *Bundesministerium für Inneres*, 7/SN-193/ME XXIII.GP 4; *Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark*, 30/SN-193/ME XXIII.GP 2; *Kooperationsforum Prozessbegleitung Wien*, 51/SN-193/ME XXIII.GP 4; *Bundeskanzleramt Sektion Frauen und Gleichstellung*, 25/SN-193/ME XXIII.GP 5; *Österreichischer Gewerkschaftsbund*, 29/SN-193/ME XXIII.GP 1; *Verein Neustart*, 27/SN-

### III. Forschungsstand

Zum Thema Gewalt im sozialen Nahbereich, insbesondere zu häuslicher Gewalt, wurden bereits mehrere empirische Untersuchungen durchgeführt. In Österreich bestehen folgende Aktenanalysen zum Themenbereich Gewalt im sozialen Nahbereich: *Birgitt Haller* und *Helga Amesberger* haben im Rahmen einer Untersuchung zum Kontakt von Opfern von Partnergewalt mit Polizei und Justiz Akten der StA Wien zum Thema Partnergewalt aus dem Zeitraum 1. bis 28. Jänner 2014 ausgewertet, sowie Befragungen Betroffener zu ihren Erwartungen und Erfahrungen beim Erstellen einer Anzeige, während des Ermittlungsverfahrens und im Gerichtsverfahren sowie Expert:innenbefragungen durchgeführt.<sup>26</sup> *Birgitt Haller* hat darüber hinaus zur Evaluierung des ersten österreichischen Gewaltschutzgesetzes Tagebücher der StA Wien und Salzburg aus dem ersten Halbjahr 2001 zu Strafanzeigen im Zusammenhang mit Gewalt in der Familie analysiert. Weiters hat sie im Rahmen dieser Studie Polizeiakten ausgewertet, um das Einschreiten der Exekutive bei familiärer Gewalt zu evaluieren und Interviews mit Gewaltopfern geführt.<sup>27</sup> *Max Haller* ua haben eine Gerichtsaktenanalyse zum Thema Gewalt in der Familie wie auch quantitative Erhebungen der Gewaltfälle, Interviews mit Expert:innen und eine Inhaltsanalyse von Artikeln in Tageszeitungen publiziert.<sup>28</sup>

In Bezug auf Aktenanalysen in Deutschland ist exemplarisch eine Justizaktenanalyse zu häuslicher Gewalt und der strafjustiziellen Erledigungspraxis von *Ulrike Mönig* zu nennen.<sup>29</sup> Darüber hinaus besteht bereits eine Vielzahl empirischer Untersuchungen zu häuslicher Gewalt in Form von Interviews und Online-Befragungen mit Betroffenen. Etwa wurde von der europäischen Grundrechteagentur eine groß angelegte Dunkelfeldstudie zu Gewalt gegen Frauen durchgeführt, bei der 42.000 Frauen interviewt wurden.<sup>30</sup>

---

193/ME XXIII.GP 2; *Kriminalitätsofferhilfe Weisser Ring*, 44/SN-193/ME XXIII.GP 5. Eine Studie aus der Schweiz mit gewaltbetroffenen Frauen zeigt auf, dass es durch die derzeitige Rechtslage in der Schweiz, in der keine dem § 107b StGB ähnliche strafrechtliche Norm existiert, nicht möglich ist den Gewalterfahrungen und dem Lebensalltag der Frauen gerecht zu werden. Die Gewalterfahrungen der Frauen seien nicht auf einzelne Vorfälle „herunterzuidividieren“: *Gloor/Meier*, *juridikum* 2014, 327 (334).

<sup>26</sup> *Haller/Amesberger*, Opfer von Partnergewalt in Kontakt mit Polizei und Justiz (2019).

<sup>27</sup> *Haller*, in *Dearing/Haller/Schrott/Sorgo*, Schutz vor Gewalt 269.

<sup>28</sup> *Haller/Höllinger/Pintar/Rainer*, Gewalt in der Familie – Ergebnisse einer soziologischen Studie in Zusammenarbeit mit Sozialeinrichtungen, Polizei und Gericht (1998).

<sup>29</sup> *Mönig*, Häusliche Gewalt (2007).

<sup>30</sup> Beispielsweise: Dunkelfeldstudie der europäischen Grundrechtsagentur FRA- European Union Agency for Fundamental Rights, Violence against women: an EU-wide survey (2014); Eine schweizer Studie von *Gloor/Meier*, „Der Polizist ist mein Engel gewesen“. Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in der Ehe und Partnerschaft (2014); Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland (2004); Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld (2011); *Reithner*, Empirische Untersuchung zu psychischer Gewalt; *Amesberger/Haller*, Partnergewalt gegen ältere Frauen, Länderbericht Österreich.



Während bereits umfassende Evaluierungen zum Straftatbestand der beharrlichen Verfolgung gem § 107a StGB<sup>31</sup>, zur Strafverfolgung psychischer Gewalt<sup>32</sup> und zur Verfolgung von Vergewaltigung und geschlechtlicher Nötigung<sup>33</sup> in Österreich durchgeführt wurden, existiert noch keine Evaluierung des Straftatbestandes der fortgesetzten Gewaltausübung anhand einer Aktenanalyse.

#### IV. Vorläufige Gliederung und Aufbau der Arbeit

##### I. Theoretischer Teil

1. Entstehungsgeschichte des § 107b StGB
2. Telos der Strafnorm und Verurteilungsstatistiken
3. Deliktstyp
4. Geschütztes Rechtsgut und Einordnung ins StGB
5. Deliktsaufbau, Tatsubjekt und Tatobjekt
6. Tathandlung
  - a. Die Gewaltdefinition und der Gewaltbegriff des StGB
  - b. Tatmodalitäten
7. Qualifikationen
8. Subsidiaritätsklausel und Konkurrenzen
9. Erledigung & Sanktionen
10. § 107b StGB und Verfassungsrecht
  - a. Das Bestimmtheitsgebot
  - b. Das Sachlichkeitsgebot
11. Rechtsvergleich

##### II. Empirischer Teil

1. Grundlegendes zum empirischen Teil
  - a. Forschungsstand
  - b. Zielsetzung der Forschungsarbeit
  - c. Methodik
2. Auswertung des Datenmaterials
  - a. Sozialstatistische Merkmale von Betroffenen und Täter:innen
  - b. Tathergang und Gewaltformen
  - c. Verfahrensgang und Erledigungsart
3. Evaluierung und Optimierungsmöglichkeiten
  - a. Vorgehensweise der Behörden
  - b. Wirksamkeit des Deliktes in der Praxis

---

<sup>31</sup> *Beclin/Konecny/Mitgutsch/Brandstetter/Stummer-Kolonovits*, Auswertung von 137 Akten zu § 107a StGB im Auftrag des Justizministeriums zur Evaluierung der Anti-Stalking Regelung (unveröffentlicht). Die Ergebnisse wurden teilweise veröffentlicht in: *Mitgutsch in Mitgutsch/Wessely* JB Strafrecht BT 2010.

<sup>32</sup> Dissertation: *Wiesenberger*, Psychische Gewalt in der Partnerschaft – Diskussion von Rechtslage und Praxis (2017).

<sup>33</sup> EU-Daphne Projekt, Evaluierung der Strafverfolgung von Vergewaltigung und geschlechtlicher Nötigung in Europa (2009). In Österreich wurden hierbei 99 Gerichtsakten ausgewertet.

## V. Forschungsmethoden und Vorgehensweise

Für den theoretischen Teil der Arbeit soll die relevante Literatur sowie Rechtsprechung aus Bibliotheken und juristischen Datenbanken bezogen werden. Judikatur und Literatur sollen analysiert und anhand der gängigen juristischen Methoden interpretiert werden.

Aus allen zu § 107b StGB geführten St-Akten aus den OLG Sprengeln Wien und Linz der Jahre 2018 und 2019 soll nach dem Zufallsprinzip eine Stichprobe von insgesamt 500 Akten ausgewählt werden. Die Anzahl der Akten aus den jeweiligen OLG Sprengeln soll anhand des Anteils am Gesamtanfall im Erhebungszeitraum festgelegt werden. 500 Akten stellen ca. 20% der Grundgesamtheit aller von den StA geführten Akten zu § 107b StGB im Erhebungszeitraum in Wien und Linz dar. Akten aus den Jahren 2021 und 2022 sollen nicht berücksichtigt werden, da nur bereits abgeschlossene Verfahren erfasst werden sollen. Im Anschluss sollen den gezogenen St-Akten die entsprechenden Hv-Akten – sofern vorhanden – zugeordnet werden. Die Systematisierung und Darstellung der erhobenen Daten soll mittels Microsoft Excel und dem Statistikprogramm SPSS durchgeführt werden. Sofern nach der Datenerhebung Fragen offen geblieben sind, sollen leitfadengestützte Expert:inneninterviews mit Richter:innen, Staatsanwält:innen und weiteren Expert:innen im Gewaltschutzbereich durchgeführt werden.

## VI. Vorläufiger Zeitplan

<b>Sommersemester 2022</b>	Erstellung des Konzepts, Literaturrecherche, Einreichung des Dissertationsvorhabens beim BMJ und Bewilligung der Akteneinsicht, Beginn der Aktenanalyse
<b>Wintersemester 2022/23</b>	Erstellung des Exposés, Teilnahme am Seminar zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens sowie eines weiteren Seminars, Fortsetzung der Aktenanalyse
<b>Bis Ende 2023</b>	Abschluss der Aktenanalyse, Besuch der nach dem Studienplan erforderlichen Lehrveranstaltungen
<b>Bis Mitte 2025</b>	Auswertung der erhobenen Daten, Verfassen des empirischen und des theoretischen Teils
<b>Bis Anfang 2026</b>	Überarbeitung der Dissertation
<b>März 2026</b>	Defensio

## VII. Auszug aus dem Literaturverzeichnis

*Beclin*, „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt? *juridikum* 2014, 360.

*Berzlanovich/Schleicher/Rásky*, Häusliche Gewalt aus forensischer Sicht: Wenn das eigene Zuhause zum Tatort wird, *juridikum* 2014, 373.

*Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen*, Gewaltbericht 2001: Gewalt in der Familie – Rückblick und neue Herausforderungen (2002).

*Büttner*, Handbuch Häusliche Gewalt (2020).

*Dearing/Haller/Schrott/Sorgo*, Schutz vor Gewalt in der Familie – Das österreichische Gewaltschutzgesetz (2005).

*Dlugosch*, Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung (2010).

*FRA-European Union Agency for Fundamental Rights*, Violence against women: an EU-wide survey (2014).

*Gloor/Meier*, Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte, *FamPra.ch* 2003, 525.

*Haider*, Eine Untersuchung von Mordversuchen an weiblichen Opfern auf ihre Geschlechtsbezogenheit, *ÖJZ* 2020, 647.

*Haller*, Gewaltschutz in Österreich, *juridikum* 2014, 338.

*Haller/Höllinger/Pinter/Rainer*, Gewalt in der Familie – Ergebnisse einer soziologischen Studie in Zusammenarbeit mit Sozialeinrichtungen, Polizei und Gericht (1998).

*Hochmayr*, Das sukzessive Delikt – ein neuer Deliktstypus, *ZStW* 2010, 757.

*Jurtela*, Häusliche Gewalt und Stalking – Die Reaktionsmöglichkeiten des österreichischen und deutschen Rechtssystems (2007).

*Kapella/Baierl/Rille-Pfeiffer/Geserick/Schmidt/Schröttle*, Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld – Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern (2011).

*Kavemann/Kreysigg*, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (2013).

*Kirchbacher*, Drittes Gewaltschutzgesetz in Begutachtung, *ÖJZ* 2019, 481.

*Klein/Wagner*, Das Gewaltschutzgesetz 2019 – strafrechtliche Aspekte im Überblick, *iFamZ* 2019, 384.

*Lamnek/Luedtke/Ottermann/Vogl*, Tatort Familie – Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext (2012).

*Leuschner/Rausch*, Femizid – Eine Bestandaufnahme aus kriminologischer Perspektive, *KrimOJ* 2022, 20.

*Ludwig-Coly/Loidl*, Diskurswechsel – Wie eine differenzierte Betrachtung häuslicher Gewalt der Prävention von Femiziden dient, *iFamZ* 2021, 308.

*Maleczky*, Gewaltschutzgesetz 2019, JAP 2019/2020, 81.

*Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann*, Gewaltschutz – 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren / Interventionsstellen (2017).

*Mitgutsch*, Strafrechtliche Aspekte des „Anti-Stalking-Pakets“ 2006, RZ 2006, 186.

*Mitgutsch/Wessely*, Handbuch Strafrecht Besonderer Teil I (2013).

*Mitgutsch/Wessely*, Jahrbuch Strafrecht Besonderer Teil (2009).

*Mitgutsch/Wessely*, Jahrbuch Strafrecht Besonderer Teil (2010).

*Mönig*, Häusliche Gewalt und die strafjustizielle Erledigungspraxis – eine Justizaktenanalyse (2007).

*Pesendorfer*, Das 2. Gewaltschutzgesetz, iFamZ 2008, 238.

*Pfeiffer/Seifert*, Bericht zu Gewalterfahrungen in Gewaltbeziehungen in Niedersachsen im Jahr 2012 – Sonderauswertung des Moduls 5 der Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen (2014).

*Roth/Egger*, Zweites Gewaltschutzgesetz, EF-Z 2009, 125.

*Saunter/Unterlerchner*, Kriminalpolitische und dogmatische Bemerkungen zu einer Reform des StGB, ÖJZ 2014, 63.

*Sautner*, Gewaltschutz durch Kriminalstrafrecht, Zak 2015, 88.

*Siller/Hochleitner*, Dichotomien in intimer PartnerInnengewalt unter Einschluss einer Genderperspektive, juridikum 2015, 505.

*Steiner*, Häusliche Gewalt – Erscheinungsformen, Ausmaß und polizeiliche Bewältigungsstrategien in der Stadt Zürich (2004).

*Tipold*, Zur Auslegung des § 107b StGB (Fortgesetzte Gewaltausübung), JBl 2009, 677.

*Tipold*, Noch einmal: Das dritte Gewaltschutzgesetz, JSt 2020, 5.

*Tipold*, Vom „Schwachsinn“? JSt 2009, 118.

*Wiesenberger*, Psychische Gewalt in der Partnerschaft – Diskussion von Rechtslage und Praxis (2017).